

Verwaltungskostensatzung der Kreisstadt Dietzenbach

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Verwaltungskostensatzung der Kreisstadt Dietzenbach
2. IN DER FASSUNG VOM:	29.01.2021
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	29.01.2021
4. BEKANNTGEMACHT AM:	27.02.2021
5. INKRAFTTRETEN:	01.03.2021

Inhaltsübersicht

- § 1 - Kostenpflichtige Amtshandlungen
- § 2 - Anwendung des Verwaltungskostengesetzes
- § 3 – Kostenschuldner*in
- § 4 – Kostengläubiger*in
- § 5 - Entstehen der Kostenschuld
- § 6 - Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung
- § 7 - Billigkeitsregelung
- § 8 - Gebührentatbestände
- § 9 - Inkrafttreten



Verwaltungskostensatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen

Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2018 (BVBl. S. 330) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dietzenbach in der Sitzung vom 29.01.2021 folgende Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen:

§ 1 - Kostenpflichtige Amtshandlungen

- 1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- 3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2 - Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,



§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 – Kostenschuldner*in

- 1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines/einer anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Kostenschuldner*innen haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 4 – Kostengläubiger*in

Kostengläubigerin ist die Stadt.

§ 5 - Entstehen der Kostenschuld

- 1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- 2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 - Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- 1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- 2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- 3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.



§ 7 - Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 - Gebührentatbestände

1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	nach ZA*) siehe Abs. 2, jedoch mindestens 30,00 - höchstens 600,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind oder deren Verfahren abgeschlossen ist	nach ZA*) siehe Abs. 2, jedoch mindestens 10,00 - höchstens 600,00
2a	wie Nr. 2., wenn ein(e) Mitarbeiter*in die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach ZA*) siehe Abs. 2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten oder Kopien aus Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	nach ZA*) siehe Abs. 2
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden; dies gilt auch für das Versenden von Kopien aus Akten.	



	je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Bewilligungen und andere Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen des Antragstellers dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	nach ZA*) siehe Abs. 2
5	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, u. ä.)	5,00
6	Verlängerung von Fristen, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung oder Bewilligung erforderlich machen würde, soweit nicht eine besondere Gebühr vorgesehen ist	5,00
7	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
8	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
9	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen: bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60
10	Anfertigen von Fotokopien unabhängig von der Art der Herstellung bis DIN A 3, die von dem/der Kostenschuldner*in besonders beantragt oder die aus von dem/der Kostenschuldner*in zu vertretenden Gründen notwendig wurden je Seite	0,20
11	Fotokopien aus gesiegelten amtlichen Unterlagen	nach ZA*) siehe Abs. 2



12a	Herstellung von Planpausen. Bei einer festen Rollenbreite von 91 cm und einer Länge von kleiner 85 cm kleiner 120 cm größer 120 cm jeweils zzgl. Portokosten	25,50 31,00 37,00
12b	Für die beantragte oder gewünschte Zusendung der Fernheizungssatzung, Zisternensatzung oder Stellplatzsatzung, pauschal	5,00
13	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach ZA*) siehe Abs. 2
14	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück	41,00
15	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 63 HBO	55,00
16	Beratung in Baufragen Erste ½ Stunde Jede weitere ½ Stunde	kostenfrei 27,50
17	Bescheinigungen bei einfacher Art (bis 5 min. Zeitaufwand)	5,00
18	Bescheinigungen bei erheblichem Aufwand (mehr als 5 min. Zeitaufwand)	nach ZA*) siehe Abs. 2
19	Bescheinigung bei betreff. Steuer-, Beitrags-, Gebührenleistungen bis 5 min. Zeitaufwand mehr als 5 min. Zeitaufwand	5,00 nach ZA*) siehe Abs. 2
20	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	5,00



	bis 5 min. Zeitaufwand mehr als 5 min. Zeitaufwand	nach ZA*) siehe Abs. 2
21	Entscheidung über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach ZA*) siehe Abs. 2, höchstens 20% des streitigen Betrags
22	Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit die Behörde bereits mit der sachlichen Bearbeitung begonnen hatte	nach ZA*) siehe Abs. 2, höchstens 10% des streitigen Betrags

*) Abkürzung für ZA = Zeitaufwand siehe Absatz 2

- 2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in der Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der/die Kostenschuldner*in zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der

Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer*innen, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamt*innen des höheren Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmer*innen

je ¼ Stunde 21,50 EUR

für Beamt*innen des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Arbeitnehmer*innen

je ¼ Stunde 17,75 EUR

für übrige Beamt*innen sowie Arbeitnehmer*innen

je ¼ Stunde 14,00 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 35,00 EUR erhoben.



§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Dietzenbach außer Kraft.

